

rufsrecht aus wichtigen Gründen vorbehalten bleiben. Die Kommission war einmütig der Auffassung, daß das Verhältnis zur Schweiz durch die Lotterie nicht getrübt werden dürfe, und daß die nötigen Vorbehalte zu machen seien. Ebenso wurde den übrigen Vorschlägen betr. Kaution usw. zugestimmt.

In der darauf folgenden Besprechung mit den Vertretern der Konzessionswerber (Dr. Wilhelm Beck, Max Beck und Georg Bauer) wurden diese von der Kommission aufgestellten Postulate im einzelnen besprochen, und es wurde in erster Linie eine Kaution von 200 000 Fr. verlangt, zahlbar sofort, zinslos und verrechenbar nach 5 Jahren. Das Ergebnis der Besprechung war dann die Festsetzung einer Kaution von 100 000 Fr., die bei Aushändigung der Konzessionsurkunde erlegt werden sollte. Besondere Schwierigkeiten bereiteten der Vorbehalt des Widerrufsrechtes durch die Regierung und die Weigerung von Regierung und Kommission, den Konzessionären ein Monopol zu gewähren. Die Konzessionäre erklärten, daß von einem andern Staate gemachte Angebot akzeptieren zu müssen, wenn die Regierung ihnen in diesen beiden Punkten nicht entgegen komme. Schließlich einigte man sich dahin, daß die Widerrufsmöglichkeit aus Gründen der höheren Staatsraison vorbehalten bleiben solle, während die Erteilung eines Monopols von der Schaffung eines Gesetzes abhängig gemacht wurde. Immerhin erklärten sich Regierung und Finanzkommission einstimmig bereit, bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes einer anderen Unternehmung eine solche Konzession nicht zu erteilen. Man glaubte dies umso eher verantworten zu können, als nicht damit zu rechnen war, daß in dieser kurzen Zeit ein weiteres ernsthaftes Angebot gemacht werde. Sowohl vom Regierungschef als auch vom juristischen Berater wurde dabei aber ausdrücklich und mehrfach betont, daß das Monopol nur nach Schaffung eines Gesetzes durch den Landesfürsten und den Landtag erteilt werden könne.

Sur weiteren Abklärung namentlich des Verhältnisses zur Schweiz wurde die Beratung dann verschoben auf den 10. August.

3. Die Sitzung vom 10. August 1925.

In der Beratung vom 10. August 1925 erklärte Herr Dr. Emil Beck nach Fühlungnahme mit der eidgenössischen Steuerverwaltung, daß von dieser Seite gegen das Unternehmen keinerlei Bedenken bestehen, falls der Lotterie verboten werde, in der Schweiz Geschäfte zu machen. Inbezug auf